Gemeindeverwaltung Neuhausen

LANDKREIS Mittelsachsen

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, dem **11.11.2026,** findet im **Ratssaal (Zimmer 005)**, Bahnhofstr. 12, 09544 Neuhausen/Erzgeb. die nächste Sitzung des Gemeinderates Neuhausen statt. Beginn der Sitzung ist **18.30 Uhr.**

Dazu lade ich herzlich ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit; Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 07.10.2026 und Bekanntgabe in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
3. Bürgeranfragen
4. Informationen zur kommunalen Umsatzsteuerpflicht ab 01.01.2027
5. Beratung und Beschlussfassung über Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020
6. Beratung und Beschlussfassung zur Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.
7. Beratung und Beschlussfassung zur Benutzer- und Entgeltreglung für Veröffentlichungen im Gemeindeblatt und an Anschlagtafeln der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. durch andere natürliche und juristische Personen
8. Beratung und Beschlussfassung über den Erwerb der Grundstücke der Bahnstrecke Grünthal - Neuhausen auf dem Gebiet der Gemeinde Neuhausen/ Erzgeb.
9. Beratung und Beschlussfassung zum gemeindl. Einvernehmen nach § 36 BauGB zu den Bauvorhaben:
 9.1 Wiederaufbau Wohnhaus und Carport nach Brandschaden, Bergstr. 3
 9.2 Anbau einer Kleingarage für 2 PKW am Giebel des Wohnhauses Hauptstraße 73
10. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen durch die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.
11. Informationen des Bürgermeisters / Anfragen der Gemeinderäte

Dieser Teil der Sitzung ist öffentlich.

Weitere Tagesordnungspunkte werden ggf. in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

Neuhausen/Erzgeb., 03.11.2026

gez. Drescher
Bürgermeister

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates Neuhausen am 11.11.2026

Gegenstand des Beschlusses:	Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020	
Gesetzliche Grundlage:	Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist	☒
	Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung vom 10. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 910), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. März 2022 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist	☒

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. stellt den in der Anlage beigefügten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 nach § 88 SächsGemO unter Nutzung der Erleichterungen nach § 88 Abs. 5 fest.

Begründung:

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 wurde unter Berücksichtigung der Anforderungen der Doppik auf Basis der geltenden gesetzlichen Regelungen aufgestellt und örtlich geprüft. Die örtliche Prüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Falk Slomiany & Koll. GmbH aus Jahnsdorf. Es wurde ein uneingeschränkter Prüfvermerk erteilt.

Die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. macht von der Aufstellungserleichterungsvorschriften des § 88 Abs. 5 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 Gebrauch und verzichtet im vorgelegten Abschluss auf die Bestandteile gemäß Abs. 2 Satz 2 sowie Absatz 3 und 4 – Beifügung des Anhangs und eines Rechenschaftsberichtes.

Die wesentlichen Eckdaten des Jahresabschlusses 2020 stellen sich wie folgt dar:

Ergebnisrechnung	**EUR**
Ordentliches Ergebnis (o.E.)	-67.816,83
Sonderergebnis	-118.929,57
Gesamtergebnis	-186.746,40
Verrechnung von Fehlbeträgen des o.E. mit dem Basiskapital	353.266,85
Verrechnung Fehlbetrag des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	36.979,62

Ergebnisverwendung	**EUR**
Überschuss d. o.E., der in der Rücklage aus Überschüssen des o.E. eingestellt wird	285.450,02
Überschuss des Sonderergebnisses, der in der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird	0,00

Finanzrechnung	**EUR**
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-21.498,83
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	179.498,35
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-104.655,14
Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	53.344,38
Endbestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres	569.910,38

Vermögensrechnung	**EUR**
Basiskapital	4.009.989,89
Bilanzsumme	12.715.450,13

Hinweis zur Auslegung des Jahresabschlusses

Gemäß § 88 c) Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss ist mit der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	**14**
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

FALK SLOMIANY & KOLL. GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Bericht
Örtliche Prüfung

Jahresabschluss
2020

Gemeinde
Neuhausen/Erzgeb.

Inhaltsverzeichnis

A.	Prüfungsauftrag	1
B.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Prüfungsansatz	1
C.	Darstellung und Erläuterung des Jahresabschlusses (Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse)	3
D.	Feststellungen und Erläuterungen zu Rechnungslegung und Jahresabschluss	5
E.	Einhaltung Haushaltsplan	7
F.	Feststellungen oder Empfehlungen früherer bzw. anderer Prüfungen	7
G.	Prüfungsvermerk	8

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen

Rundungen

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von ± einer Einheit (TEUR, % usw.) auftreten.

A. Prüfungsauftrag

Die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. hat den Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht 2020 nach §§ 88, 88c SächsGemO aufzustellen. Die Gemeinde beschloss die Anwendung von Erleichterungsvorschriften nach § 88 Abs. 5 SächsGemO und § 63 Abs. 9 SächsKomHVO. Vor der Feststellung durch den Gemeinderat ist der Jahresabschluss nach § 104 SächsGemO einer örtlichen Prüfung zu unterziehen. Der Bürgermeister hat uns daher zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2020 gemäß §§ 103, 104 SächsGemO beauftragt.

Für die Auftragsdurchführung und unsere Verantwortlichkeit und Haftung gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (AAB) in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024. Gemäß Nr. 9 Abs. 1 der AAB gilt für gesetzliche Prüfungen die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

Unser Bericht über Gegenstand, Art, Umfang, Prüfungsansatz und Ergebnis der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt auf Grundlage der SächsKomPrüfVO und analog allgemeiner Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des IDW. Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Gemeinde zu sein und nicht für andere Zwecke zu verwenden, sodass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir bestätigen analog § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer örtlichen Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Prüfungsansatz

Im Rahmen unseres Auftrags und der von der Gemeinde angewendeten Erleichterungsvorschriften haben wir den „verkürzten“ Jahresabschluss 2020 -bestehend aus der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung- nach §§ 88, 88c, 104 SächsGemO auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften geprüft. Der Bürgermeister trägt die Verantwortung für die Buchführung, den Jahresabschluss sowie für die uns erteilten Auskünfte und Unterlagen. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen der örtlichen Prüfung gemäß §§ 88, 88c, 104 SächsGemO zu beurteilen. Wir haben die Prüfung im September und Oktober 2026 durchgeführt und nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert. Art und Umfang der Prüfung richten sich nach §§ 88, 88c, 104 SächsGemO und nach der SächsKomPrüfVO. Die Prüfung erfolgt gemäß § 6 SächsKomPrüfVO mit dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen. Danach war die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Unstimmigkeiten und Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften ist und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der angewendeten Erleichterungsvorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

Auf dieser Basis haben wir die Prüfung des „verkürzten" Jahresabschlusses mit der Zielsetzung angelegt, solche Unstimmigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde iSd. § 88 SächsGemO und § 10 Abs. 2 SächsKomPrüfVO wesentlich auswirken. Beurteilungskriterien für unsere Prüfung waren insbesondere die Einhaltung der SächsGemO, SächsKomHVO und internen Richtlinien. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu unserer örtlichen Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückschlüsse auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (z. B. Unterschlagungen und sonstige Untreuehandlungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren ebenso wie die Teilhaushalte, Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, Produkte und Maßnahmen nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds der Gemeinde und auf Informationen, die wir anhand von Gesprächen mit der Kämmerin über mögliche Risiken und Fehlerquellen gewonnen haben. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich Nachweis, Ansatz, Ausweis und Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Nach § 6 SächsKomPrüfVO erfolgt die Prüfung in Stichproben und Schwerpunkten. In unserem Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf festgelegt und dabei die Grundsätze der Wesentlichkeit und Risikoorientierung beachtet. Dabei haben wir im Wesentlichen Einzelfallprüfungen mit folgenden Prüfungsschwerpunkten und Prüfungshandlungen durchgeführt und in diesem Rahmen unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen:

- Prozess der Aufstellung und Vollständigkeit des Jahresabschlusses
- Entwicklung und Bewertung des Anlagevermögens
- Entwicklung der Kapitalposition
- Entwicklung der Sonderposten
- Vollständigkeit, Ansatz, Bewertung und Ausweis der Rückstellungen
- Vollständigkeit, Ansatz, Bewertung und Ausweis der Verbindlichkeiten
- Analyse und Ausweis der Erträge und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung
- Analyse und Ausweis der Angaben in der Finanzrechnung

Darüber hinaus wurden Posten des Jahresabschlusses durch Belegnachweise, Verträge, Nebenbücher, Bankauszüge, Fördermittelbescheide und sonstige Aufzeichnungen und Unterlagen der Gemeindeverwaltung geprüft. Aufgrund der großen Zeitspanne zwischen dem Bilanzstichtag 2020 und dem Prüfungszeitraum 2026 wurde auf die Einholung von Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten verzichtet.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Kämmerin und den verantwortlichen Mitarbeitern erteilt worden. Der Bürgermeister hat uns die Vollständigkeit der Aufklärungen und Nachweise, der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

Gemäß §§ 8, 10 SächsKomPrüfVO werden im Prüfungsbericht nur wesentliche Aussagen und Feststellungen im Rahmen des Prüfungszwecks einschließlich der dazu erforderlichen Darstellungen der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse anhand der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde dargestellt.

Feststellungen unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze und formale Feststellungen wurden während der Prüfung erledigt bzw. mit der Kämmerin besprochen und nicht im Prüfbericht aufgenommen.

C. Darstellung und Erläuterung des Jahresabschlusses (Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse)

I. Vermögensrechnung (Vermögenslage, Kapitalstruktur, § 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsGemO)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten der Vermögensrechnung nach betriebswirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten mit Vergleich zum Vorjahr zusammengefasst.

	31.12.2020		31.12.2019		VÄ
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Vermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände	3		1		2
Sachanlagevermögen	10.304		10.897		-593
Finanzanlagevermögen	1.169		1.126		43
Anlagevermögen	11.476	90,3	12.024	92,3	-548
Vorräte	330		51		279
Forderungen	237		300		-63
Liquide Mittel	570		534		36
Umlaufvermögen	1.137	8,9	885	6,8	252
Rechnungsabgrenzungsposten	102	0,8	114	0,9	-12
	12.715	100,0	13.023	100,0	-308
Kapital					
Kapitalposition	4.951	38,9	5.131	39,4	-180
Sonderposten für Investitionszuwendungen	3.887		3.769		118
Wirtschaftliches Eigenkapital	8.838	69,5	8.900	68,3	-62
Rückstellungen	2.047		2.061		-14
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.166		1.270		-104
Weitere Verbindlichkeiten	623		759		-136
Fremdkapital	3.836	30,2	4.090	31,4	-254
Rechnungsabgrenzungsposten	41	0,3	33	0,3	8
	12.715	100,0	13.023	100,0	-308

Wir verweisen im Einzelnen auf die Vermögensrechnung 2020.

Die Vermögenslage und Kapitalstruktur ergibt sich ausgehend von der Vermögensrechnung (Bilanz) anhand der nachfolgend dargestellten Eckpunkte und Kennzahlen.

Die Aktivseite ist überwiegend durch das Anlagevermögen geprägt, welches langfristig weitgehend gedeckt ist durch die Kapitalposition, den Sonderposten für Investitionszuwendungen sowie die langfristigen Kredite und Rückstellungen für Grunderwerb. Zur Entwicklung der Liquiden Mittel verweisen wir auf den Abschnitt C.III. Finanzrechnung.

Die Kapitalposition sank um das negative Gesamtergebnis 2020 abzüglich der Einstellung in die zweckgebundene Rücklage und weist gemessen an der Bilanzsumme mit 38,9 % einen angemessenen Umfang der eigenen Finanzierung aus. Bei Hinzurechnung des Sonderpostens für Investitionszuwendungen zur Kapitalposition ergibt sich eine positive wirtschaftliche Eigenkapitalquote von 69,5 %. Die Rückstellungen betreffen im Wesentlichen den rückständigen Grunderwerb. Die Verbindlichkeiten aus Krediten wurden weiter abgebaut.

Das Fremdkapital (Schulden) wird vergleichsweise niedrig durch das Umlaufvermögen gedeckt. Das nach Abzug der Rückstellungen für rückständigen Grunderwerb und der langfristigen Kredite verbleibende kurzfristige Fremdkapital wird insoweit höher durch das Umlaufvermögen gedeckt. Für die Gemeinde bedeutet das mittel- und langfristig eine angemessene Vermögenslage und Kapitalstruktur, jedoch kurzfristig eine angespannte Liquiditätsdeckung. Wir verweisen auch darauf, dass das Basiskapital innerhalb der Kapitalposition nicht vollumfänglich mit einer dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde gleichzusetzen ist, da die Abschreibungen auf das Anlagevermögen (v.a. Gebäude und Infrastruktur) nur teilweise durch Erträge und Fördermittel gedeckt sind und zusammen mit den Unterhaltungs- und Instandhaltungskosten insoweit die Ergebnisrechnungen belasten.

Für die Zukunft wird weiterhin eine angemessene Haushaltsführung empfohlen, um vor dem Hintergrund (Risiken) von politischen Krisen, Finanz-, Wirtschafts- und Energiekrisen, Pandemien, Inflation, Rückgängen von Zuweisungen, Zuschüssen, Steuern, Einwohnern, nicht gedeckten Abschreibungen des Anlagevermögens und unerwarteten Investitions- oder Instandhaltungsbedarf auch künftig ausgeglichene Haushalte bzw. Jahres- und Finanzergebnisse zu erreichen.

II. Ergebnisrechnung (Ertragslage, § 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsGemO)

Für 2020 ergibt sich zusammengefasst folgende Ertragslage.

	2020 TEUR
Ordentliches Ergebnis	-68
Sonderergebnis	-119
Gesamtergebnis	**-187**

Wir verweisen im Einzelnen auf die Ergebnisrechnung 2020.

III. Finanzrechnung (Finanzlage, § 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsGemO)

Für 2020 ergibt sich zusammengefasst folgende Finanzlage.

	2020 TEUR
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-21
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	179
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-105
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-17
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	**36**
Anfangsbestand an Liquiden Mitteln	534
Endbestand an Liquiden Mitteln	**570**

Wir verweisen im Einzelnen auf die Finanzrechnung 2020.

D. Feststellungen und Erläuterungen zu Rechnungslegung und Jahresabschluss

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss 2019 wurde vom Gemeinderat festgestellt, öffentlich bekannt gemacht und dem LRA mitgeteilt.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen nach unseren Feststellungen grundsätzlich die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Gemeinde verwendet für den Jahresabschluss das Programm SASKIA, dass gemäß der in der Zulassungsurkunde dokumentierten Programmprüfung der SAKD den für sächsische Landkreise und Gemeinden geltenden rechtlichen Grundlagen entspricht. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren. Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Gemeindeverwaltung getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss geführt.

3. Sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßige Begründung und Belegung der einzelnen Rechnungsbeträge (§ 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsGemO)

Die im Rahmen der örtlichen Prüfung von uns in Stichproben eingesehene Dokumentation der Belege (u.a. Rechnungen, Bankbelege, Fördermittelbescheide, Verträge, Buchungsbelege und sonstige Unterlagen) sowie der Anordnungen zu den Rechnungsbeträgen bzw. Buchungen einschließlich der darin enthaltenen Vermerke zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und Zahlungsanordnung ergaben keine wesentlichen Beanstandungen.

4. Jahresabschluss

Die Bestandteile des „verkürzten" Jahresabschlusses (Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung) gemäß § 88 SächsGemO liegen vor. Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet und gemäß §§ 48, 49, 51 SächsKomHVO und Muster 11 bis 13 VwV KomHSys gegliedert. In der Ergebnis- und Finanzrechnung sind die Planwerte nach § 50 SächsKomHVO gegenübergestellt. Die Anfangswerte in der Vermögensrechnung sind aus dem Jahresabschluss 2019 übertragen.

Die Fristen nach § 88c SächsGemO zur Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb 6 Monate nach dem Haushaltsjahr und Feststellung bis Ende des Folgejahres wurden nicht erfüllt.

Der „verkürzte" Jahresabschluss 2020 entspricht nach unseren Feststellungen unter Zugrundelegung der Wesentlichkeitsgrundsätze und der angewendeten Erleichterungsvorschriften insoweit den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Feststellungen unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze und formale Feststellungen wurden während der Prüfung erledigt bzw. mit der Kämmerin besprochen.

II. Gesamtaussage zum Jahresabschluss

1. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

In Anwendung von Erleichterungsvorschriften hat die Gemeinde für 2020 auf einen Anhang und insoweit auf die Erläuterung der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen verzichtet.

2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der Beurteilung gelangt, dass der „verkürzte" Jahresabschluss 2020 insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der angewendeten Erleichterungsvorschriften insoweit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

E. Einhaltung Haushaltsplan (§ 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsGemO)

Die Haushaltssatzung 2020 wurde vom Gemeinderat beschlossen, vom LRA bestätigt und anschließend bekannt gemacht.

Ergebnishaushalt 2020	Plan TEUR	Fortschritt TEUR	Ist TEUR	VÄ TEUR
Ordentliches Ergebnis	-246	-246	-68	178
Sonderergebnis	12	12	-119	-131
Gesamtergebnis	**-234**	**-234**	**-187**	**47**

Im Einzelnen verweisen wir auf die Ergebnisrechnung 2020.

Finanzhaushalt 2020	Plan TEUR	Fortschritt TEUR	Ist TEUR	VÄ TEUR
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-76	-76	-21	55
Saldo aus Investitionstätigkeit	-57	-57	179	236
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-107	-107	-105	2
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0	0	-17	-17
Veränderung Bestand an Zahlungsmitteln	**-240**	**-240**	**36**	**276**
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	534	534	534	0
Endbestand an Zahlungsmitteln	**294**	**294**	**570**	**276**

Im Einzelnen verweisen wir auf die Finanzrechnung 2020.

F. Feststellungen oder Empfehlungen früherer bzw. anderer Prüfungen

Aus den örtlichen und überörtlichen Prüfungen der Eröffnungsbilanz 2013 und der Vorjahre ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2020.

G. Prüfungsvermerk

Wir haben zu dem Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

An die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.:

Wir haben den „verkürzten" Jahresabschluss 2020 - bestehend aus der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung - unter Einbeziehung der Buchführung der Gemeinde geprüft. Die Buchführung und Aufstellung des Jahresabschlusses nach den einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 SächsGemO, der SächsKomPrüfVO und analog der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unstimmigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters, der Kämmerin und der verantwortlichen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und der von der Gemeinde angewendeten Erleichterungsvorschriften nach § 88 Abs. 5 SächsGemO und § 63 Abs. 9 SächsKomHVO entspricht der „verkürzte" Jahresabschluss 2020 den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der angewendeten Erleichterungsvorschriften insoweit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

Jahnsdorf, den 15. Oktober 2026

Falk Slomiany & Koll. GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Slomiany
Wirtschaftsprüfer

Falk Slomiany & Koll. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Jahnsdorf
Wirtschafts-prüfungs-gesellschaft
Siegel

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

50341
01/2024

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/3

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates Neuhausen am 11.11.2026

Gegenstand des Beschlusses:	Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.	
Gesetzliche Grundlage:	Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62)	☒
	Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO)	☒
	Sächsisches E-Government-Gesetz (SächsEGovG)	☒

Beschluss:

Der Gemeinderat Neuhausen/Erzgeb. beschließt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. laut dem Entwurf mit Stand vom 30.10.2026.

Begründung:

Die aktuelle Bekanntmachungssatzung vom 15.11.2000 ist nicht mehr rechtskonform und muss insbesondere hinsichtlich öffentlicher Bekanntmachungen im Internet angepasst werden.
Der vorliegende Entwurf (Anlage) sieht eine neue Bekanntmachungsform und zwar die elektronische Ausgabe des Amtsblattes als authentische Form der öffentlichen Bekanntmachung vor. Diese moderne Form der amtlichen Bekanntmachung bietet zahlreiche Vorteile – sowohl für die Verwaltung als auch für Bürgerinnen und Bürger, wie z. B. schnelle und flexible Veröffentlichung, Nachhaltigkeit, barrierefreier Zugang, Suchfunktion, einfache Archivierung, Kostenersparnis.

Der vorliegende Entwurf wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises vorgeprüft.

Das papiergebundene Amtsblatt wird in Form eines Informationsblattes (Gemeindeblatt) als Serviceleistung wie bisher jeweils monatlich aufgelegt und künftig kostenlos angeboten.

Abstimmergebnisse:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	**14**
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

BEKANNTMACHUNGSSATZUNG der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), den §§ 2 und 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsischen E-Government-Gesetz - SächsEGovG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. am … folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb., soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Diese Satzung regelt des Weiteren ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen in der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

§ 2
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, in Form einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. auf der Internetseite der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. unter https://www.neuhausen.de/amtsblatt/.

(2) Die elektronische Ausgabe der öffentlichen Bekanntmachungen nach Absatz 1 stellt die authentische Form dar. Ausdrucke des elektronischen Amtsblattes können in der Gemeindeverwaltung Neuhausen/Erzgeb. unentgeltlich bestellt werden. Darüber hinaus kann in der Bibliothek Neuhausen auf das elektronische Amtsblatt zugegriffen werden.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3
Ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen

(1) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

(2) Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, insbesondere §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich durch Abdruck im papiergebundenen Amtsblatt der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. Diese Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Erscheinungstages vollzogen. Gleichzeitige werden der Inhalt der Bekanntmachung und die zu veröffentlichenden Unterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz BauGB über das Zentrale Landesportal Bauleitplanung des Freistaates Sachsen unter https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite zugänglich gemacht.

§ 4
Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,

2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – im Rathaus, Bahnhofstraße 12, 09544 Neuhausen/Erzgeb. zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5
Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6
Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. ist mit Ablauf des Tages, an dem sie auf der Internetseite der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. unter https://www.neuhausen.de/amtsblatt/ verfügbar ist, vollzogen. Im Falle des § 3 Abs. 2 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Erscheinungstages des papiergebundenen Amtsblattes der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit der Durchführung nach § 5 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, ortsüblichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Neuhausen (Bekanntmachungssatzung) vom 15.11.2000 außer Kraft.

Neuhausen, …

Drescher
Bürgermeister (Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

Neuhausen, …

Drescher
Bürgermeister (Siegel)

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates Neuhausen am 11.11.2026

Gegenstand des Beschlusses:	Benutzer- und Entgeltreglung für Veröffentlichungen im Gemeindeblatt und an Anschlagtafeln der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. durch andere natürliche und juristische Personen	
Gesetzliche Grundlage:	Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62)	☒

Beschluss:

Der Gemeinderat Neuhausen/Erzgeb. beschließt die die beiliegende Benutzer- und Entgeltreglung für Veröffentlichungen im Amtsblatt und an den Anschlagtafeln der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. durch andere natürlich und juristische Personen laut dem Entwurf mit Stand vom 30.10.2026.

Begründung:

Das Amtsblatt und die Anschlagtafeln sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Die Benutzung erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Basis. Zuletzt wurde die Benutzerregelung am 15.03.2023 angepasst, um die Kostendeckung zu erhöhen. Da die Druck- und Herstellungskosten stetig gestiegen sind, wurden die Anzeigenpreise und der Verkaufspreis des Amtsblattes erhöht. Leider konnte damit nicht der erhoffte Erfolg erzielt werden. Die Verkaufszahlen und Anzeigeneinnahmen gingen trotz ansprechenderer und farbiger Gestaltung zurück. Nicht zuletzt auch weil immer mehr Leser das auf der Webseite bereit gestellte Exemplar nutzen können. Auf die beigefügte Kostendeckungsanalyse für den Zeitraum 2022 – 2025 wird verwiesen.

Da die Gemeinde per Gesetz zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltführung verpflichtet ist, muss die Amtsblattthematik erneut beachtet werden. Mit der Einführung eines elektronischen Amtsblattes könnten die amtlichen Bekanntmachungen deutlich reduziert werden, da diese von da an ausschließlich im Internet veröffentlicht werden müssen.
Nichts desto trotz soll unseren Bürgern und Gästen weiterhin ein monatlich erscheinendes papiergebundenes Informationsblatt zur Verfügung gestellt werden. Es wurde Kontakt zum Riedel-Verlag aufgenommen, mit dem auch umliegende Gemeinde ihre Amtsblätter herausgeben. Der Verlag würde sich um die Anzeigen selbst kümmern. Da er überregional tätig ist, bietet das natürlich auch Reichweitenvorteile. Der Gemeinde entstehen bei einer 14seitigen Ausgabe, mit einer Auflage von ca. 1.000 Stück monatliche Druckkosten in Höhe von 200,00 € netto. Reduziert würde der buchhalterische Aufwand (Anzeigenanwerbung, Rechnungslegung- und Überwachung, PK-Führung für Anzeigen- und Abo-Kunden etc. Aus rechtlichen Gründen wird die Bezeichnung in „Gemeindeblatt“ geändert. Bei der geplanten kostenlosen Abgabe der Gemeindeblätter könnte auch die Auflage erhöht werden.

Abstimmergebnisse:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	**14**
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Anlage

Kostendeckungsanalyse

Sachkonto	Bezeichnung	2023	2024	2025	Ø	Bemerkungen
Einnahmen						
342100	Erträge aus Verkauf Amtsblatt	5.580,00 €	5.895,58 €	5.176,42 €	*5.550,67 €*	Verkaufspreis 2 €/Blatt
346101	Erträge aus Anzeigen	4.921,00 €	5.050,00 €	4.910,00 €	*4.960,33 €*	
	Gesamt - Einnahmen	10.501,00 €	10.945,58 €	10.086,42 €	*10.511,00 €*	
Ausgaben						
442100	Aufwendungen für Ehrenamt	30,50 €	0,00 €	0,00 €	*10,17 €*	Schneider-Göhler, Romy
443100	Geschäftsaufwendungen	237,65 €	262,98 €	245,42 €	*248,68 €*	Provision Verkauf Amtsblatt
443112	Druckkosten Amtsblatt	11.574,46 €	10.028,30 €	11.867,79 €	*11.156,85 €*	
443107	Gerichts-/Anwaltskosten	0,00 €	713,76 €	0,00 €	*237,92 €*	Urheberrechtsverletzung
	Personalkosten Verw. (80%)	6.657,76 €	6.879,33 €	10.381,90 €	*7.973,00 €*	seit 08/2025 TVöD
481100	Innere Verrechnungen	4.961,52 €	3.523,29 €	2.775,21 €	*3.753,34 €*	
	Gesamt - Ausgaben	23.461,89 €	21.407,66 €	25.270,32 €	*23.379,96 €*	
Saldo		**-12.960,89 €**	**-10.462,08 €**	**-15.183,90 €**	***-12.868,96 €***	
Nutzung	***Seiten gesamt***	216,00	216,00	208,00	213,33	
	davon a) Anzeigenseiten	23,20	21,90	21,50	22,20	
	davon b) amtliche Seiten	26,90	36,30	30,50	31,23	
	davon c) Vereine etc.	165,90	157,80	156,00	159,90	kostenfrei = Vereinsförderung
	Anteile in Prozent	100,00	100,00	100,00	100,00	
	Kostendeckend, a)	10,74	10,14	10,34	10,41	Mindestkostendeckung
	Kostendeckend, teilw. c)	76,81	73,06	75,00	74,95	tlw. Kostendeckung
	nicht Kostendeckend, b)	12,45	16,81	14,66	14,64	
	Anteil an Gesamtausgaben	23.461,89 €	21.407,66 €	25.270,32 €	23.379,96 €	
	Kostendeckend a)	2.519,98 €	2.170,50 €	2.612,08 €	2.434,19 €	
	Kostendeckend, teilw. c)	18.020,03 €	15.639,48 €	18.952,74 €	17.537,42 €	
	nicht Kostendeckend (amtl.)	2.921,87 €	3.597,68 €	3.705,50 €	3.408,35 €	
	Kostenüber/-unterdeckung	**-10.039,02 €**	**-6.864,40 €**	**-11.478,40 €**	**-9.460,61 €**	ohne b), da Pflichtaufgabe

Vergleich:

*Kostenüber-/unterdeckung 2020 -2022**				-9.444,44	keine Einsparung !!!

*GR 15.03.2023

Gemeindeblatt ab 2027

Druck Gemeindeblatt mit 14 Seiten (+ Anlieferung 35,00 €), jede weitere Seite 35,00 €	130,00 €	netto pro Monat	1.898,05 €
Personalkosten, geschätzt	1 Stelle = Bibo (60 %) + Vw/TI (40 %), seit 2025 TVöD, Reduzierung Amtsblatttätigkeit auf 60 v. H. des TW/TI-Anteils		5.640,00 €
Kosten			**7.538,05 €**
			1.922,56 € Einsparung

Vorteile:

- planbare Kosten
- kostenfreie Abgabe
- Erhöhung der Auflage von 600 auf 1000,
- überregionale Werbung möglich
- Reduzierung Verwaltungsaufwand
- keine Umsatzsteuerpflicht

Benutzer- und Entgeltregelung für Veröffentlichungen im Gemeindeblatt und an Anschlagtafeln der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. durch andere natürliche und juristische Personen

1. Allgemeines

Das Gemeindeblatt sowie die Anschlagtafeln dienen der Information der Bürger und Gäste der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. mit den Ortsteilen Cämmerswalde, Deutschgeorgenthal, Neuwernsdorf, Rauschenbach, Frauenbach, Heidelbach und Dittersbach. Das Gemeindeblatt wird entgeltfrei zu Abholung zur Verfügung gestellt.

Das Gemeindeblatt und die Anschlagtafeln können andere natürliche und juristische Personen im Rahmen der Möglichkeiten für Anzeigen und sonstige Veröffentlichungen nutzen. Diese Benutzung ist entgeltpflichtig.

Nicht veröffentlicht werden dürfen Erklärungen, Anzeigen und Berichte mit politischem Bezug (z. B. Wahlwerbung, Beiträge mit Parteibezug) sowie Leserbriefe, Kommentare, Meinungsäußerungen und ähnliche Beiträge. Die Entscheidung, ob eine Veröffentlichung aus vorgenannten Gründen nicht zulässig ist, trifft die Gemeinde.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung. Dies gilt auch für Anzeigen und sonstige Veröffentlichungen.

1.1 Veröffentlichungen im Gemeindeblatt

Das Gemeindeblatt erscheint monatlich mit einer Auflage von ca. 1.000 Stück. Das Gemeindeblatt hat keine Amtsblattcharakter. Redaktionsschluss und Erscheinungstag werden jeweils im Gemeindeblatt des Vormonats bekannt gegeben. Beiträge, die nach Redaktionsschluss eingereicht werden, finden im jeweiligen Monat keine Berücksichtigung.

Das Gemeindeblatt besteht aus dem redaktionellen Teil und dem Werbeteil.

Für den redaktionellen Teil ist die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. zuständig.
Hier können neben allgemeinen Gemeindeinformationen auch Informationen der Vereine, Interessensgemeinschaften und kirchlichen Einrichtungen veröffentlich werden. Beiträge sind als Fließtext in Dateiform einzureichen. Auf eine anzeigenähnliche Veröffentlichung sollte aus Kostengründen verzichtet werden. Die Reihenfolge der Veröffentlichung im Gemeindeblatt legt die Gemeinde fest.
Der Ersteller der zu veröffentlichenden Beiträge ist für die publizierenden Inhalte verantwortlich und stellt die Gemeindeverwaltung von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

Für den Werbeteil (Anzeigen und Werbebeilagen) sowie den Anzeigenservice ist ausschließlich der für die Gesamtherstellung und den Vertrieb zuständige Verlag verantwortlich. Dieser wirbt Anzeigen unter Beachtung der unter 1. angegebenen allgemeinen Bestimmungen selbst ein.

1.2 Veröffentlichungen an Anschlagtafeln

Folgende Anschlagtafeln stehen u. a. zurzeit zur Verfügung:

Neuhausen
- Bahnhofstraße ggü. Haus Nr. 21
- Alte Hauptstraße
- Dittersbach Buswartehalle
- Karl-Liebknecht-Straße bei Haus Nr. 2-10
- Freiberger Straße/Landhaus Purschenstein
- Dittersbach/Bergstraße
- Neuwernsdorfer Weg/Abzweig Göhrener Weg

Cämmerswalde
- Rauschenbach/Buswartehalle
- Neuwernsdorf ehem. Schule
- Deutschgeorgenthal Wartehaus
- Cämmerswalde Mitte ggü Hauptstr. 53
- Cämmerswalde Gasthof Meyer
- Cämmerswalde Bushaltestelle „Café Entree“

Bekanntmachungen an den verschlossenen Schaukästen am Rathaus in Neuhausen und in Cämmerswalde, gegenüber Hauptstraße 53 sind ausschließlich der Gemeinde vorbehalten.

Vor Veröffentlichung an den Anschlagtafeln sind die Entgelte bei der Gemeinde zu entrichten. Die zu veröffentlichenden Aushänge müssen mit Stempel und Unterschrift der Gemeinde versehen sein. Bestätigte Aus-

hänge sind durch die anderen natürlichen und juristischen Personen an den Anschlagtafeln selbst anzubringen und auch wieder zu entfernen. Bei Nichtbeachtung können die Kosten für die Entfernung in Rechnung gestellt werden.

2. Entgelte

2.1 Entgelte für Anzeigen und sonstige Veröffentlichungen im Gemeindeblatt

Entgelte für Anzeigen und sonstige Veröffentlichung werden durch den für die Gesamtherstellung und den Vertrieb zuständigen Verlag erhoben.

2.2 Entgelte für Veröffentlichungen an Bekanntmachungstafeln

Für die Veröffentlichung von Anzeigen und sonstigen Veröffentlichungen durch andere natürliche und juristische Personen an Verkündigungstafeln werden Entgelte entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Gemeinde erhoben.

2.3 Entgeltfrei Veröffentlichung

Ortsansässige gemeinnützige Vereine/Einrichtungen können je nach vorhandener Kapazität kostenlos Veröffentlichungen im Gemeindeblatt und an Anschlagtafeln vornehmen. Beim Gemeindeblatt beschränkt sich die kostenfreie Veröffentlichung auf insgesamt 2 Gemeindeblattseiten im Kalenderjahr.

2.4 Veröffentlichung von nachgeordneten Einrichtungen der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

Veröffentlichungen nachgeordneter Einrichtungen der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. bleiben von dieser Benutzer- und Entgeltregelung unberührt.

3. Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Benutzer- und Entgeltordnung zulassen.

4. Inkrafttreten

Diese Benutzer- und Entgeltregelung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzer- und Entgeltregelung vom 15.03.2023 außer Kraft.

Neuhausen, …

Drescher
Bürgermeister (Siegel)

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates Neuhausen am 11.11.2026

Gegenstand des Beschlusses:	Grundsatzbeschluss über den Erwerb der Grundstücke der Bahnstrecke Grünthal - Neuhausen auf dem Gebiet der Gemeinde Neuhausen/ Erzgeb.	
Gesetzliche Grundlage:	Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekannt-machung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 28 (2) Nr. 14	☒

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, Verhandlungen mit der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH aufzunehmen, mit dem Ziel, alle auf dem Gebiet der Gemarkung Neuhausen gelegenen Flurstücke der Bahnstrecke Grünthal – Neuhausen zu erwerben.

Nach dem Erwerb soll auf der Trasse der Bahnstrecke ein Radweg (Flöhatalradweg) als Gemeinschaftsprojekt mit der Gemeinde Heidersdorf und der Stadt Olbernhau, landkreisübergreifend angelegt werden.

Begründung:

Der Zugverkehr auf der Bahnstrecke Grünthal – Neuhausen als Teilstück der Regionalbahn-Strecke RB 81 wurde am 09.06.2001 eingestellt. Im Dezember 2023 erfolgte die offizielle Stilllegung des Abschnittes. Zwischenzeitliche Bestrebungen, eines privaten Betreiberkonsortiums zur Wiederaufnahme des Zugverkehrs waren nicht von Erfolgt gekrönt.

Mit Kaufvertrag vom 09.07.2026 hat die Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH alle Flurstücke der Bahnstrecke Grünthal – Neuhausen auf den Gebieten der Stadt Olbernhau sowie der Gemeinden Heidersdorf und Neuhausen erworben. Ziel dieses Erwerbes war eine Sicherung der Grundstücke mit dem Ziel eines anschließenden Weiterverkaufes an die genannten Kommunen.

Olbernhau, Heidersdorf und Neuhausen streben an, auf der Trasse der Bahnstrecke Grünthal – Neuhausen unter Nutzung von Fördermitteln einen touristischen Radweg zu errichten und damit ein Teilstück des bestehenden Flöhatalradweg, welches gegenwärtig über schwer passierbare Feld- und Waldwege führt, durch eine attraktive, verkehrssichere und familienfreundliche Variante zu ersetzen.

Der o. g. Verkauf von der DB InfraGO AG an die Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH umfasste neben der eigentlichen Trasse auch sämtliche Nebenflächen dieser Teilstrecke. Ebenso wird die Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH alle betroffenen Flurstücke an die jeweiligen Kommunen weiterverkaufen.

Im Gemeindegebiet von Neuhausen umfasst dieses Portfolio ca. 69.000 m².

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	**14**
Anwesend	**0**
Ja-Stimmen	**0**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**
Befangenheit besteht nicht.	

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates Neuhausen am 11.11.2026

Gegenstand des Beschlusses: Wiederaufbau Wohnhaus und Carport nach Brandschaden, Bergstr. 3
Antragsteller:
[redacted]

Gesetzliche Grundlage:		
	Baugesetzbuch, § 34 (im Zusammenhang bebaute Ortsteile)	☒
	Baugesetzbuch, § 35 (Außenbereich)	☐
	Baugesetzbuch, § 36 (Einvernehmen der Gemeinde)	☒
	Baugesetzbuch, § 145 (Sanierungsgenehmigung)	☐
	Satzung über die örtl. Bauvorschriften zur Ortsgestaltung der Gemeinde vom 28.08.1993	☐

Beschlussvorschlag:

Zum Bauvorhaben „Wiederaufbau Wohnhaus und Carport nach Brandschaden, Bergstr. 3; Antragsteller: [redacted]“ wird das Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch erteilt.

Begründung:

Das durch Brand beschädigte Wohnhaus inkl. Carport soll wieder aufgebaut werden.
Das Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich der Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Eine direkte Zufahrt des Grundstücks zur öffentlichen Straße ist vorhanden.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	**14**
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates Neuhausen am 11.11.2026

Gegenstand des Beschlusses:	Anbau einer Kleingarage für 2 PKW am Giebel des Wohnhauses Hauptstraße 73 Antragsteller: [redacted]	
Gesetzliche Grundlage:	Baugesetzbuch, § 34 (im Zusammenhang bebaute Ortsteile)	☒
	Baugesetzbuch, § 35 (Außenbereich)	☐
	Baugesetzbuch, § 36 (Einvernehmen der Gemeinde)	☒
	Baugesetzbuch, § 145 (Sanierungsgenehmigung)	☐
	Satzung über die örtl. Bauvorschriften zur Ortsgestaltung der Gemeinde vom 28.08.1993	☐

Beschlussvorschlag:

Zum Bauvorhaben „Anbau einer Kleingarage für 2 PKW am Giebel des Wohnhauses Hauptstraße 73, Az. 2951-1.20.1.632.21-26BAU1196; Antragsteller: [redacted]“ wird das Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch erteilt.

Begründung:

An das Wohngebäudes soll eine Garage angebaut werden.
Das Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich der Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Zufahrt zum Grundstück erfolgt über das Flurstück 766/69 der Gemarkung Cämmerswalde, das sich im Eigentum des Landkreises befindet.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	**14**
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates Neuhausen am 11.11.2026

Gegenstand des Beschlusses:	Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen durch die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.	
Gesetzliche Grundlage:	Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 79	☒

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt die Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen, die die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.
Die zu beschließende Spendensumme beträgt **6.151,34 €** an Geldspenden im Jahr **2026** und **0 €** an Sachspenden im Jahr **2026** (Stand 03.11.2026). Insgesamt wurden im Jahr **2026 Spenden** in Höhe von **17.860,32 €** vom Gemeinderat beschlossen.
Die in der Anlage beigefügte Zusammenstellung der Spenden ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Begründung:

Mit Inkrafttreten der novellierten Sächsischen Gemeindeordnung am 01.01.2014 sind entsprechend § 73 Abs. 5 SächsGemO alle Gemeinden verpflichtet, die Annahme und Vermittlung von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen, die der Gemeinde entsprechend des Beschlussvorschlages zur Verfügung gestellt werden, in öffentlicher Sitzung zu beschließen.
Die Anwerbung und Entgegennahme der entsprechenden Zuwendungen obliegt ausschließlich dem Bürgermeister, im Vertretungsfall dem stellvertretenden Bürgermeister.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	**14**
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	